

2486 008

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 144/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Maryla E. [REDACTED] geb. S. [REDACTED]
An [REDACTED] Belgien, B. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Vorsitzenden Richters sowie der Senats-
richter Johannsen, Assl., Wilson und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Juni 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Novem-
ber 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückge-
wiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-
fungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe
gegeben, aus denen nach § 519 BGB allein die Revision
zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für einen Gesund-
heitsschaden. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abge-
wiesen, weil es nach den von ihm getroffenen Feststel-
lungen nicht wahrscheinlich ist, daß die Klägerin durch
nationalsozialistische Verfolgung einen Gesundheits-
schaden erlitten hat, durch den ihre Erwerbsfähigkeit
in der Zeit nach dem 31. Dezember 1945 - nur von diesem
Zeitpunkt an könnte die Klägerin nach § 161 BGB eine

- 1 -

Entschädigung begreifen – um mindestens 25 % beeinträchtigt worden ist oder beeinträchtigt wird. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, die Klägerin könne sich nicht auf die Bestimmung des § 31 Abs. 2 BGG berufen; denn sie sei nicht in einem Konzentrationslager sondern in einem Arbeitslager festgehalten worden.

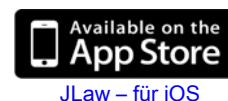
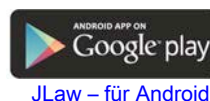
Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht allein auf diesen vom Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Da die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung nach § 42 Abs. 2 BGG noch keinen Gebrauch gemacht hat, hatte das Berufungsgericht selbst zu entscheiden, ob der Aufenthalt der Klägerin in dem Arbeitslager als Konzentrationslagerhaft im Sinne des § 31 Abs. 2 BGG anzusehen war. Es ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß der Aufenthalt in einem Arbeitslager grundsätzlich nicht dem Aufenthalt in einem Konzentrationslager gleichgesetzt werden kann. Das ist auch die Meinung des Ausschusses für Wiedergutmachung gewesen, wie dessen schriftlicher Bericht (Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucks. IV/3423, S. 7 Zug Nr. 15) ergibt. Daß die Verhältnisse in dem Arbeitslager in dem die Klägerin festgehalten wurde, derart waren, daß der Aufenthalt in diesem Lager als Konzentrationslagerhaft im Sinne des § 31 Abs. 2 BGG angesehen werden müßte, hat die Klägerin selbst in ihrer Beschwerdebegründung nicht dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



...

...
...
...

AGOSTO

JOHANNES